

IV ZR 340/57

2515 039

Verkündet
am 9. April 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schlossers Oskar R [REDACTED], B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 2. April 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 19. August 1957
wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergericht-
lichen Kosten der Revision zu tragen; im übrigen ist
das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger beansprucht wegen Schaden an Freiheit eine Haftentschädigung von 8.865,-- DM. Er hatte bis zum Jahre 1933 der KPD, der Baugewerkschaft, der Roten Hilfe und dem Arbeitersportverein Fichte angehört. Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus hatte er gegen diesen illegal gekämpft. Er war dann ins Ausland gegangen, hatte an dem Bürgerkrieg in Spanien als Mitglied der Internationalen Brigade teilgenommen. Bei dem Übertritt der Brigade auf französisches Gebiet wurde er in Südfrankreich interniert. Nach der Besetzung Frankreichs durch deutsche Truppen wurde er im Juni 1941 der deutschen Besatzungsbehörde ausgeliefert. Er kam dann nach Deutschland und wurde dort in der Zeit vom 19. Juni 1941 bis zum 18. Mai 1945 in einem Konzentrationslager inhaftiert. Nach seiner Befreiung durch die Russen ist er Mitglied der SED und der VVN geworden. Wie er angibt, habe er bei der SED keine Funktion ausgeübt, dagegen gehöre er zum Vorstand des VVN.

Das Kammergericht hatte dem Kläger eine Entschädigung zunächst versagt, weil er bei der Stadtverordnetenwahl in Berlin im Jahre 1954 für die bei dieser zugelassene SED geworben und kandidiert habe. Diesen Ausschließungsgrund hatte der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1956 - abgedruckt in RzW 56, 371⁵¹ - nicht gebilligt und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zwecks Feststellung zurückverwiesen, ob der Kläger auch außerhalb der Wahlen vom Dezember 1954 sich für eine Gewalt-herrschaft der SED eingesetzt habe. Auf Grund der erneuten Verhandlung hat das Kammergericht dies bejaht und dem Kläger wiederum eine Entschädigung versagt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht hat auf Grund des ihm vorgelegten Propagandamaterials für erwiesen erachtet, daß die VVN sich uneingeschränkt die politischen Ziele der SED zu eigen gemacht habe und daß diese Ziele auf eine Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet seien. Daß die VVN eine der Massenorganisationen der SED sei und sich für deren Ziele aktiv einsetze, ergebe sich auch aus der Äußerung eines maßgebenden Mitglieds der SED. Der Kläger sei, wie er selbst angebe Vorstandsmitglied und Spitzenfunktionär der VVN und ein führendes, kämpferisch aktives Mitglied. Seine aktive Tätigkeit für die VVN müsse daher einer solchen für die SED gleichgesetzt werden. Das Kammergericht kommt somit zu der Feststellung, daß der Kläger die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft und daß er infolgedessen von einer Entschädigung ausgeschlossen sei.

Die Angriffe, die die Revision hiergegen erhebt, sind nicht begründet. Wenn mit ihnen darzulegen versucht wird, daß die SED nur gegen eine Wiederkehr des Faschismus und gegen einen dritten Weltkrieg und für den Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft kämpfe, das einzige Ziel der VVN gleichfalls ein Kampf gegen die Wiederkehr des Faschismus sei und aus den von dem Beklagten vorgelegten Schriften sich nichts dafür ergebe, daß die VVN sich die Ziele der SED zu eigen gemacht oder sie propagiert habe und die in Westberlin und Westdeutschland geltende Gesellschaftsordnung bekämpfe,



so sind dies im Revisionsrechtszug unbeachtliche Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Die auf Grund dieser Beweiswürdigung getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nach § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend (vgl. im übrigen auch Blessin-Wilden S. 247 Anm. 17 sowie van Dam-Loos S. 221 Anm. 4 d zu § 6 BEG).

Übt aber der Kläger entsprechend den Feststellungen des Berufungsgerichts eine Tätigkeit aus, die ähnlich wie die eines Funktionärs der SED auf die Errichtung einer Gewaltherrschaft gerichtet ist, so hat das Kammergericht zu Recht in dieser Tätigkeit eine Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erblickt und den Kläger von einer Entschädigung ausgeschlossen (vgl. auch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12.12.56 - IV ZR 212/56 - und vom 4.1.56 - IV ZR 255/55 -).

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO und § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher	v. Werner	Wüstenberg	Bundesrichter Wilden Dr. Loewenheim ist beurlaubt und verhindert zu unter- schreiben.
--------	-----------	------------	--

Ascher